

Stadt Bornheim
Bebauungsplanänderung Ro 16
2. Änderung



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 25. August 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
5	Beurteilung der Betroffenheit	5
5.1	Beurteilung Säugetiere	5
5.2	Beurteilung Reptilien / Amphibien	5
5.3	Beurteilung Vögel	5
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
7	Zusammenfassung	6

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Auf dem noch nicht bebauten 0,14 ha großen Eckgrundstück am Vilehang bei Bornheim-Roisdorf soll anstatt der festgesetzten zwei Baufenster nur ein Einfamilienwohnhaus entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

In der Vorprüfung (Stufe I), des 3-stufigen Verfahrens, werden anhand einer Ortsbegehung und der Auswertung verfügbarer Daten das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten prognostiziert und die Konflikte, die im Rahmen des Bauvorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 618, 619 und 623 der Flur 26 in der Gemarkung 'Roisdorf'. Das ca. 0,14 ha große unbebaute Gelände liegt am Hang des Höhenzuges 'Ville' ('Vorgebirge') und weist einen Höhenunterschied von bis zu 15 m bis zum Oberdorfer Weg auf.

Abb. 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte (Quelle: TIM-online)



Das hängige Gelände ist mit Gräsern (Reitgras) und typischen Kräutern (Brennnessel, Ampfer, Wasserdost, Wilde Möhre, Weidenröschen, Greiskraut u.a.), sowie stellenweise mit Brombeere und Salweide bewachsen. Der Steilhang an der Grenze zum Oberdorfer Weg ist ausschließlich mit Brombeere bewachsen. Südlich des Plangebiets wurde ein Spielplatz errichtet (Flurstück 623).

Das gesamte Neubaugebiet 'Am Dietkirchener Hof' westlich des Ortszentrums von Roisdorf ist in den letzten Jahren fast vollständig bebaut worden. Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich am Villehang mehrere Naturschutzgebiete, die Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aufweisen. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete 'NSG Quarzsandgrube', 'NSG An der Roisdorfer Hufebahn', 'NSG Kiesgrube am Blutpfad', 'NSG Huisbruch und Wolfschlucht' und 'NSG Maibroich'.

Planung

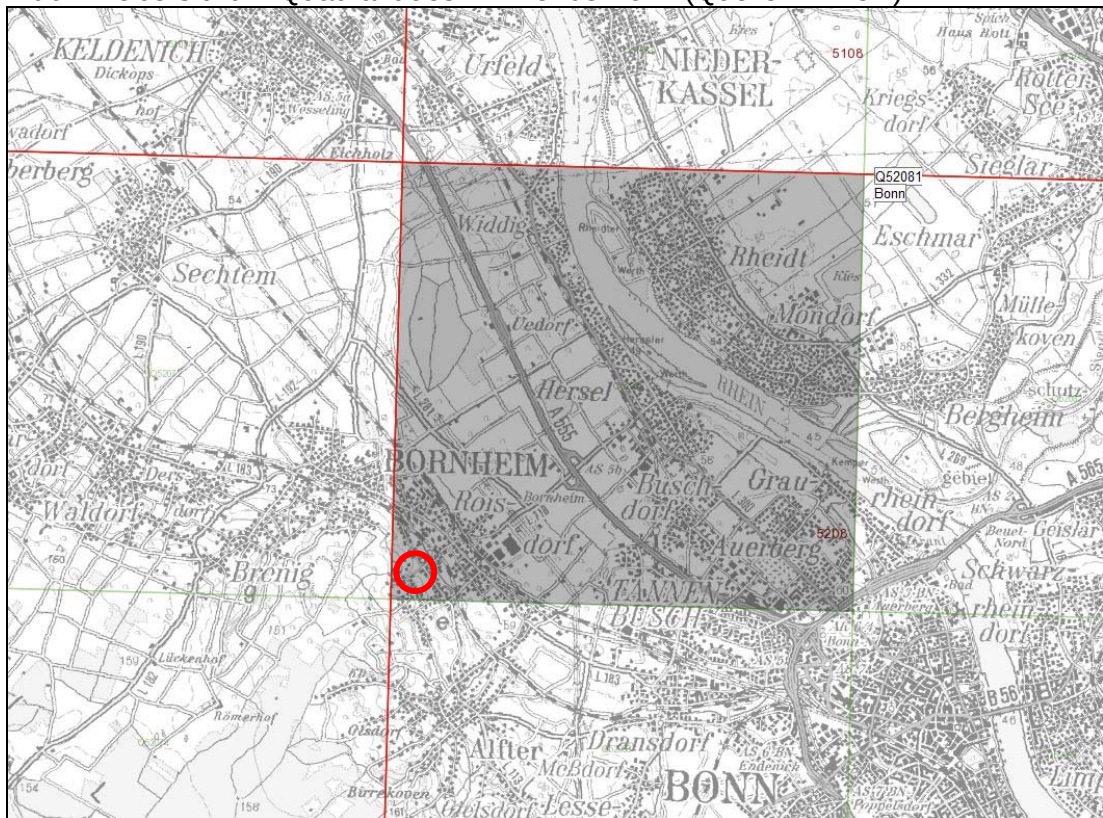
Der rechtskräftige vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht für die Flurstücke 618 und 619 zwei Baufenster von 9 x 14 m vor. Künftig soll die Bebauung mit nur einem Einfamilienhaus ermöglicht werden. Das Gebäude rückt weiter in den Hangbereich nach Süden in die Nähe des Kinderspielplatzes. Zudem soll die vorgesehene öffentliche Zuwegung mit Wendehammer Bestandteil des privaten Grundstückes werden. Die folgende Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist bei baurechtlichen Maßnahmen notwendig, insbesondere da bisher keine diesbezüglichen Aussagen zur geplanten Bebauung vorliegen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Vorprüfung werden zunächst verfügbare Informationen zu Artenvorkommen ausgewertet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes '5208 Bonn'⁴, in dem sich das Projektgebiet (südwestliche Ecke) befindet.

Abb. 1: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5208 Bonn (Quelle: LANUV)



Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Die folgende Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der in der atlantischen Region und den Lebensräumen „Gärten, Gebüsche, Säume und Siedlungsbrachen“ (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) vorkommenden Arten. Die Tabelle wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund der Ortsbegehung ergänzt.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in Gärten, Säume, Gebüsche und Siedlungsbrachen des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Pot. Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
▪	Braunes Langohr	G	potenzielles Nahrungshabitat
▪	Breitflügelfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
▪	Fransenfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
▪	Großer Abendsegler	G	potenzielles Nahrungshabitat
▪	Großes Mausohr	U	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Teichfledermaus	G	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Wasserfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
▪	Zwergfledermaus	G	potenzielles Nahrungshabitat
Reptilien / Amphibien			
▪	Wechselkröte	U	Vorkommen unwahrscheinlich
▪	Zauneidechse	G	Vorkommen unwahrscheinlich
Vögel			
▪	Baumfalke	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Eisvogel	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Feldlerche	U-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Feldschwirl	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Feldsperling	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Graureiher	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Habicht	G-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Kleinspecht	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Kuckuck	U-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Mäusebussard	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Mehlschwalbe	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Neuntöter	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Pirol	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Rauchschwalbe	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Rebhuhn	S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Rotmilan	S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Schleiereule	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Schwarzkehlchen	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Schwarzspecht	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Sperber	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Steinkauz	G-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Turmfalke	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Turteltaube	S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Wachtel	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Waldkauz	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Waldohreule	U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Waldschnepfe	G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪	Wespenbussard	U	als Bruthabitat nicht geeignet

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten nach fachlicher Einschätzung beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Beurteilung der Betroffenheit

5.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der Liste der planungsrelevanten Säugetierarten sind für das Plangebiet ausschließlich Fledermäuse von Belang. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten im Plangebiet kann in Kenntnis der Lebensraumansprüche und der verfügbaren Datenlage ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Sommermonaten von Fledermäusen sporadisch zur Jagd nach Insekten aufgesucht. Die angrenzende Bebauung wird möglicherweise von den gebäudebewohnenden Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus besiedelt. Da auf dem Gelände weder Gebäude noch Gehölze vorkommen, die von Fledermäusen als Quartier / Tagesversteck genutzt werden, ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Wochenstuben oder andere Fledermauskolonien) nicht möglich.

Insgesamt betrachtet stellt die noch unbebaute Fläche inmitten der Neubausiedlung einen unbedeutenden Teillebensraum für Fledermäuse (Nahrungshabitat) dar. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Verlust der Freifläche wird ausgeschlossen.

5.2 Beurteilung Reptilien / Amphibien

Innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 befinden sich nachweislich Lebensräume der streng geschützten Arten, Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die auf sonnigen, vegetationsarmen Flächen vorkommt. Sie ist zum Abbläuen auf flache Gewässer mit geringer Ufervegetation angewiesen. Geeignete Gewässer finden sich u.a. in dem ca. 500 m entfernten Naturschutzgebiet 'NSG Quarzsandgrube'. Das Plangebiet inmitten eines Wohnbaugebietes ist für diese Amphibienart nicht geeignet, da keine Laichgewässer vorhanden sind und das Plangebiet keine typischen Habitateigenschaften aufweist. Das Plangebiet befindet sich auf der anderen Seite des Tales und ist bereits fast vollständig bebaut. Diese Amphibienart hält sich normalerweise im näheren Umfeld der Laichgewässer auf und bevorzugt vegetationsarme Bereiche mit grabfähigem Substrat. Die Zauneidechse ist eine Art der Saumstrukturen und offenen Bodenbereiche, die sie zur Eiablage benötigt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in 2 km Entfernung an der Vorgebirgsbahn bei Alfter (Quelle: @LINFOS-Fundortkataster). Ein Vorkommen dieser Reptilienart im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen ausgeschlossen. Das Gelände ist derzeit stark verbuscht. Vegetationsfreie Flächen mit grabfähigem Substrat fehlen vollständig.

5.3 Beurteilung Vögel

Die Besichtigung des Geländes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten. Diese Arten benötigen meist großflächigere und ungestörtere Lebensräume.

Ein Vorkommen höhlenbrütender Arten, wie z.B. Feld- oder Haussperling wird aufgrund fehlender Nistplätze ausgeschlossen. Im Plangebiet sind keine Bäume mit Spechthöhlen oder sonstige Nischen vorhanden. Aber auch für bodenbrütende Arten ist das Gelände aufgrund des dichten Bewuchses und der geringen Größe von

nachrangiger Bedeutung. Die trifft insbesondere für den planungsrelevanten Feldschwirl zu. In den Brombeerbeständen am Steilhang sind Bruthabitate weitverbreiteter Arten, wie z.B. Zaunkönig oder Gartengrasmücke möglich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldfreimachung sollte möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Anstatt der festgesetzten zwei Bauflächen soll auf dem ca. 0,14 ha großen Grundstück am Villehang bei Bornheim-Roisdorf ein Einfamilienwohnhaus entstehen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Ortsbegehung am 20.08.2014 und einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere aus @LINFOS. Fledermausquartiere werden im Plangebiet von vorne herein ausgeschlossen. Es sind weder Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten, noch Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten vorhanden. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungs-Teilhabitat ist möglich. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder der Wechselkröte, die in der näheren Umgebung vorkommen, wird nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Die Voruntersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen bestandsgefährdeter oder seltener Vogelarten. Dennoch sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung bodenbrütender, häufiger Arten des Siedlungsraumes zu vermeiden. Der Verlust dieser potenziellen Nistplätze ist nicht erheblich, da die ökologische Funktion der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

Insgesamt betrachtet ergeben sich unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Ansicht des Geländes in Richtung NNW, Hintergrund Bebauung Ehrental



Foto 2: Ansicht des Geländes in Richtung Nord, Hintergrund Park 'Wittgenstein'



Foto 3: Ansicht des Geländes in Richtung NNO, Hintergrund Kirche, Rheinebene



Foto 4: angelegter Spielplatz mit Seilbahn und Klettergerüst, eingezäuntes Gelände



Foto 5: angrenzende Bebauung 'Am Dietkirchener Hof' Nr. 14



Foto 6: 'Am Dietkirchener Hof', Blickrichtung Südwest



Foto 7: Parkplatz vor dem Spielplatz, Hintergrund Bebauung Nr. 8



Foto 8: brombeerbewachsener Steilhangbereich 'Oberdorfer Weg' / 'Ehrental'

